AESCHBACHER

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Worber Post

Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend die vertraglichen Beziehungen zwischen Inserenten und der Worber Post.

A. ANWENDBARKEIT

1. Geschäftsbeziehungen zu Inserenten

1.1. Die Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen (Insertionsvertrag) zwischen der Worber Post und einem Inserenten. Gegenüber der Worber Post handeln Werbe-, Media- oder PR-Agenturen im Namen und auf Rechnung des Inserenten.
1.2. Der Insertionsvertrag beinhaltet die Publikation (Einzelaufträge, Wiederholungsaufträge von Inseraten und Werbebeilagen) durch den Worber Post Verlag, inkl. oder exkl. Beratung, Kreation von Inseraten, Erstellung von Mediaplänen oder administrativen Dienstleistungen.

2. Geschäftsbedingungen der Inserenten

2.1. Diese Geschäftsbedingungen werden mit schriftlichem Vertragsschluss (Homepage, Post und E-Mail) Bestandteil des Insertionsvertrages. Gleichzeitig verzichtet der Inserent auf die Anwendung seiner eigenen Geschäftsbedingungen.

B. VERTRAGSABWICKLUNG

3. Preise

3.1. Bezüglich Publikation gelten die jeweils gültigen Insertionstarife und Rabatte der Worber Post, zuzüglich MWST.
3.2. Bezüglich Beratungs-, Kreations-, Planungs- oder administrativen Dienstleistungen der Worber Post gelten deren jeweils gültigen Tarife, zuzüglich MWST. Diese sind auf unserer Webseite (www.worberpost.ch) verfügbar.
3.3. Änderungen der Insertionstarife, Rabatte, Dienstleistungstarife und der MWST treten auch bei laufenden Publikationen sofort in Kraft. Der Inserent hat aber das Recht, innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe des neuen Preises vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat er nur Anrecht auf den Rabatt, der gemäss Rabattskala der effektiv abgenommenen Menge entspricht.

4. Zusätzliche Kosten

4.1. Ausserordentliche Aufwendungen der Worber Post, welche nicht in deren Insertions- oder Dienstleistungstarifen enthalten sind, können zusätzlich in Rechnung gestellt werden, zuzüglich MWST. Als solche gelten beispielsweise aufwändige Bearbeitungen von Voll-Druckmaterial.

5. Wiederholungsaufträge, Wiederholungsrabatte

5.1. Für Inserate, die an zum Voraus festgesetzten Daten unverändert erscheinen (Wiederholungsaufträge), können die Insertionstarife Wiederholungsrabatte vorsehen.
5.2. Die Inserate müssen grundsätzlich unverändert erscheinen; einzig bei Vollvorlagen können in der Regel die Sujets gewechselt werden.
5.3. Rückwirkend wird ein höherer Rabatt gewährt, sofern der Wiederholungsauftrag vor Erscheinen des letzten Inserates unter den gleichen Voraussetzungen erweitert und damit eine höhere Stufe erreicht wird.
5.4. Der höhere Rabattsatz gilt nach Auftragseingang. Für verrechnete Erscheinungen wird der Rabatt nicht gutgeschrieben.

6. Verlegerrecht

6.1. Die Worber Post behält sich vor, Änderungen der Inseratinhalte zu verlangen oder Inserate ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
6.2. Die Worber Post kann Inserate mit der Bezeichnung «Inserat» versehen, um sie vom redaktionellen Teil abzugrenzen.
6.3. Die Worber Post kann grundsätzlich über die Platzierung der Inserate bestimmen. Platzierungswünsche des Auftraggebers können nur unverbindlich entgegengenommen werden. Für verbindliche Platzierungen für Titelseiten und letzte Seite Inserate gelten die festgelegten Preise gemäss gültigen Inserate Tarif.
6.4. Aufträge für Werbebeilagen und Beihefter sind für die Verlage erst nach Genehmigung eines Musters bindend.

7. Probeabzüge

7.1. Auf Anfrage können Probeabzüge für kommerzielle Inserate geliefert werden, sofern die Druckunterlagen mindestens 3 Kalendertage vor Annahmeschluss eintreffen. Diese Dienstleistung wird gemäss gültigem Tarif verrechnet.
7.2. Die Abzüge werden im PDF-Format als E-Mail zugestellt. Die Anzeige erscheint an den bestellten Daten, auch wenn das Gut zum Druck bei Annahmeschluss noch aussteht.
7.3. Für Vollvorlagen können gemäss Tarif Probeabzug geliefert werden.

8. Druckmaterial

8.1. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Verlag bzw. die Worber Post für herkömmlich oder digital geliefertes Druck- und Datenmaterial (Reinzeichnungen, Filme, Fotos usw.) weder aufbewahrungs- noch rückgabepflichtig.
8.2. Gelieferte Volldruckvorlagen werden ohne Bearbeitung übernommen. Für nicht einwandfreien Druck kann keine Preisermässigung gewährt werden.
8.3. Pantone- und andere Sonderfarben werden immer mit Skalafarben aufgebaut. Bei Farbinseraten kann eine Farbdifferenz auftreten. Diese berechtigt nicht zu einer Reduktion.
8.4. Für Abbestellungen von Inseraten gilt ebenfalls der jeweilige Inseratenschluss.

9. Zahlungskonditionen

9.1. Für die Publikation der Inserate gilt eine Zahlungsfrist von 20 Kalendertagen ohne Skontoabzug.
9.2. Der Inserent fällt nach Ablauf der Zahlungsfristen gemäss 9.1 umgehend in Verzug. In der Folge erhebt der Worber Post einen Verzugszins von 5 %. Zudem kann der Worber Post für alle zukünftigen Aufträge Vorauszahlung verlangen bis alle gebuchten Inserate bezahlt worden sind.
9.3. Fällt der Inserent nach 9.2 in Verzug, so werden ihm für die 2. Mahnung CHF 20.00 und für das letzte Erinnerungsschreiben der Worber Post CHF 50.00 in Rechnung gestellt.
9.4. Inkassospesen werden separat in Rechnung gestellt.
9.5. Bei Betreibung, Nachlassstundung oder Konkurs entfallen Rabatte und allfällige Beratungs- und Vermittlungsprovisionen.
9.6. Der Inserent verzichtet auf das Verrechnungsrecht gemäss Art. 126 Obligationenrecht.

10. Vorzeitige Vertragsauflösung

10.1. Stellt ein Insertionsorgan während der Vertragsdauer sein Erscheinen ein, kann die Worber Post ohne Ersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten.
10.2. Dies entbindet den Inserenten nicht von der Bezahlung der erschienenen Inserate.
10.3. Es werden keine Rabattnachbelastungen, aber Vergütungen vorgenommen, sofern zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung eine höhere Rabattstufe er- reicht wurde.

C. HAFTUNG DER WORBER POST

11. Fehlerhaftes Erscheinen, Nichterscheinen

11.1. Reklamationen wegen fehlerhaften Erscheinens oder Nichterscheinens sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Publikation beim Verlag der Worber Post anzubringen.
11.2. Wird der Sinn oder die Wirkung des Inserates wesentlich beeinträchtigt oder ist ein Termininserat nicht erschienen, werden die Einschaltkosten ganz oder teilweise erlassen oder in Form von Inseratenraum in der betreffenden Publikation kompensiert. Bei telefonisch erteilten Aufträgen, bei fehlerhaften digitalen Übermittlungen von Inseraten an die Worber Post, bei Datenverschiebungen, bei nicht eingehaltenen Platzierungsvorschriften, bei ungeeigneten Vorlagen, bei nicht signifikanten Passerdifferenzen und bei Abweichungen in der Farbe, oder von typografischen Vorschriften sowie bei fehlenden Codebezeichnungen entfallen die genannten Ansprüche.
11.3. Sämtliche weitergehenden Ansprüche als die in Ziff. 11.2 und 11.3. genannten wegen fehlerhaften Erscheinens, Nichterscheinens oder aus anderen Gründen sind ausgeschlossen.

D. HAFTUNG DES INSERENTEN

12. Haftung bezüglich Inhalt der Inserate
12.1. Der Inserent ist für den Inhalt der Inserate verantwortlich. Er erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, das Datenschutzrecht und Branchenregeln einzuhalten und dafür gegenüber der Worber Post und dem Verlag verantwortlich zu sein. Er stellt der Worber Post und den Verlegern sowie deren Organe und Hilfspersonen von Ansprüchen Dritter frei. Er ist in jedem Fall verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter oder in sonstigen Verfahren anfallende, gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen.

13. Gegendarstellungsrecht

13.1. Bei einem Gegendarstellungsbegehren (Art. 28 ff. ZGB) gegenüber Inseraten informiert der Verlag bzw. die Worber Post den Inserenten über den Eingang des Begehrens und bespricht mit ihm das Eintreten auf das Begehren bzw. seine Abweisung oder Gutheissung sowie das Vorgehen bei einer allfälligen Publikation und die damit zusammenhängenden Modalitäten.

E. Datenschutzrecht

14. Beim Umgang mit Daten hält sich die Worber Post an die geltende Gesetzgebung. Die Worber Post stellt jedoch lediglich das Medium zur Verfügung, während die Verantwortung für den Inhalt vollumfänglich beim Inserenten liegt.
14.1 Die Worber Post informiert den Inserenten über das Medium und dessen Gestaltungsmöglichkeiten. Entsprechend ist es in der ausschliesslichen Verantwortung des Inserenten, Inserate so darzustellen, dass diese den an- wendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen vollauf entsprechen.
14.2 Die Worber Post erhebt, speichert und bearbeitet nur Personen daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, für die Abwicklung und Pflege der Beziehung zum Inserenten, namentlich die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.
14.3 Daten, die der Worber Post für die Erfüllung einer Dienstleistung vom Inserenten erhält, liegen hinsichtlich der Datenschutzkonformität in der Verantwortung des Inserenten. Hierzu gehört auch die Gewährleistung des Inserenten, dass die Worber Post die ihm zugekommenen Personendaten überhaupt erhalten, speichern und im Rahmen des Auftrags bearbeiten darf.

14.4 Die Worber Post gewährleistet einen nach dem Datenschutz konformen Umgang mit den erhaltenen Daten des Inserenten im Umfang der zu erbringenden Dienstleistung. Daten, die im Rahmen einer Dienstleistung vom Inserenten an die Worber Post übergehen, werden nicht ohne die ausdrückliche Einwilligung des Inserenten an unbekannte Dritte weitergegeben. Ausgenommen sind die Dienstleistungspartner der Worber Post, damit die vertraglich abgemachte Dienstleistung mit und für den Inserenten ausgeführt werden kann. Dazu gehören Finanzinstitute zur Abwicklung von Zahlungen, die Post, Kurierdienste oder Speditionen zum Versand von Material oder Fahrzeugen, Tools zur Erbringung unserer Dienstleistungen in den internen Bereichen Buchhaltung, Inserateverwaltung oder der allgemeinen Auftragsverwaltung, etc. Für die Haftungsbeschränkung diesbezüglich sei auf Buchstabe C und D verwiesen.

F. Weiterverwendung von Inseraten

15. Verwendung von Inseraten für elektronische Datenbanken

15.1. Die nicht autorisierte und ohne gewichtige Eigenleistung erfolgende Bearbeitung und Verwertung von abgedruckten oder in elektronische Datenbanken gespeicherten Inseraten durch Dritte ist unzulässig und wird vom Inserenten untersagt. Dieser überträgt die Worber Post insbesondere das Recht, nach Rücksprache mit dem Verlag mit geeigneten Mitteln dagegen vorzugehen.

16. Geistiges Eigentum an Inseraten

16.1. Der Inserent anerkennt das geistige Eigentum, insbesondere das Urheberrecht der Worber Post an allen von ihm selber kreierten Inseraten mit individuellem Charakter (z.B. DTP-Verfahren). Soweit der Inserent sei nen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Worber Post nachkommt, ist ihm die Nutzung des geistigen Eigentums im Rahmen des ursprünglichen Verwendungszweckes auf unbeschränkte Zeit erlaubt.

G. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

17. Gerichtsstand

17.1. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das zuständige Gericht am Ort der Geschäftsstelle der Worber Post, die den Insertionsvertrag geschlossen hat.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten ab September 2021 in Kraft und ersetzen alle vorgängigen Versionen.